

Corona- 01 (07.05.2020)

Folgende Regeln ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben ab 11. Mai 2020:

BayMBl. 2020 (Bayerisches Ministerialblatt) Nr. 240, 5. Mai 2020 (Auszüge):

§ 9 Sport

(1) ¹Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. ²Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1, (s.u.)
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen, *(die Umkleide im Freien kann benutzt werden)*
6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer. *(außer Spaziergänger, was sich nicht vermeiden lässt)*

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung (Auszug)

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Fußnoten:

- 1 Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.
- 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 23 Abs. 1 und 2 am 6. Mai 2020 und § 23 Abs. 3 am 9. Mai 2020 in Kraft.

Unter den o.g. Bedingungen ist Surfen am Dechsi ab 11.5.2020 wieder erlaubt.

**Detaillierte Handlungsempfehlungen von Freistaat, BLSV und DSV liegen im Clubheim aus
+ Ebenso gibt es Desinfektionsmittel +**

Bitte haltet euch danach im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitglieder

Euer Vorstand

Timon und Günther